

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 4

23. SEPTEMBER 2014

INHALT

| | |
|-----------------|---------|
| Editorial | Seite 1 |
| Aktuell | 3 |
| Service | 17 |
| RVG aktuell | 19 |
| Termine | 21 |
| Mitglieder | 22 |
| Ansprechpartner | 24 |

Das fiskalisierte Strafverfahren

Der Vorsitzende Richter am Landgericht München I, Peter Noll, ist ein sympathischer Mann. Klug, smart und gelassen. Bei einer Veranstaltung, die die Justizbehörde 2012 in Hamburg organisiert hatte, ließ sich mit ihm über den Verfall, die Abschöpfung des durch strafbare Handlungen Erlangten, gut streiten. Er bezog griffige Rechtsstandpunkte, die mit fiskalischen Interessen keine Berührung zeigten.

Traf man als Verteidiger auf den Vorsitzenden, begegnete man in ihm einem Rechtsanwender, der nichts anderes vertrat, als er im öffentlichen Diskurs ausgeführt hatte. Daher war die Überraschung groß, als der durch ihn geführte Spruchkörper, die 5. Große Strafkammer, im August für Schlagzeilen auf der ganzen Welt sorgte: Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten war ein Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung von 100 (einhundert!) Mio. Dollar eingestellt worden.

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Wer die Sache nicht ständig begleitete und die Akten nicht kennt, wird sich kaum ein Urteil darüber bilden und erlauben dürfen, ob dieser enorme Geldbetrag zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung einer angeschuldigten Amtsträgerbestechung genügen konnte, bei der nach der Anklage immerhin 44 Mio. Euro Schmiergeld geflossen sein sollen.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Die bayerische Justiz wiegelt ab, mit Worten und mit Hinweisen auf die komfortablen wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten, der nun auch weiterhin den internationalen Rennwagenzirkus beherrschen darf. Aber hat sie sich mit § 40 StGB befasst? Danach darf eine Geldstrafe höchstens nur 360 volle Tagessätze zu wiederum höchstens 30.000,- Euro betragen - mithin 10.800.000,- Euro und die Geldauflage nach § 153a StPO soll nach

der Verfahrenspraxis in etwa einer erwarteten Geldstrafe nahe kommen, wobei 360 Tagessätze einer Freiheitsstrafe von einem Jahr entsprechen.

Dazu sind zwei Anmerkungen geboten:

1. Erwägt man das Missverhältnis zwischen Höchstgeldstrafe und der außerordentlich hohen Auflage, müssen auch Strafverteidigung und deren (wirtschaftlich gut gestellte) Auftraggeber die Risiken sehen, die drohen könnten: Der Freispruch rückt in größere Ferne. Die Begehrlichkeit der Strafverfolgung auf saftige Geldauflagen wird wachsen. Deshalb ist die Hoffnung auf einen breiteren Anwendungsbereich der Verständigungslösungsbestimmung gänzlich fehl am Platze.

2. Ein ganz besonderes Ärgernis erwächst übrigens auch daraus, dass die Gerichte immer mehr dazu übergehen, Geldauflagen nicht, wie es früher üblich war, zugunsten gemeinnütziger Zwecke zuzulassen, sondern sie der gemeinnützigsten aller gemeinnützigen Einrichtungen, der Staatskasse zuzuschlagen.

Das führt in einer Gesellschaft, die in vielen sozialen Bereichen auf ehrenamtliche Tätigkeiten und entsprechende Mittelzuweisungen angewiesen ist, zu einer Verschärfung der Probleme. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass in Deutschland noch nie zuvor so hohe Steuereinnahmen erzielt wurden, wie das jetzt der Fall ist. Denn die Einsparungen im Justizhaushalt, in der Strafvollstreckung, in den Fürsorgeeinrichtungen, in der Wiedereingliederungshilfe und bei Resozialisierungsprogrammen werden bei einer kolossalen Staatsverschuldung nicht zurückgenommen werden.

So besehen könnte die Fiskalisierung des Strafverfahrens einen doppelten, negativen Effekt mit sich bringen:

Legitimationsdefizite im Zusammenhang mit der prozessualen Entscheidung und eine Auflagenkanalisierung in die Staatskasse - zu Lasten anderer gemeinnütziger und sozialer Einrichtungen.

Pecunia non olet - aber: Geld regiert die Welt.

Mit den besten kollegialen Grüßen



Otmar Kury

Otmar Kury
Präsident

Vorsicht Rechtsanwalt?

Im letzten Kammerreport haben wir uns kritisch mit dem Buch von Dr. Joachim Wagner „Vorsicht Rechtsanwalt“ auseinander gesetzt und im Leitartikel dazu aufgerufen: „Schreiben Sie uns!“ Die nachfolgend im Faksimile wiedergegebenen Zuschriften haben die Kammer erreicht. Die Zuschrift von Herrn Rechtsanwalt Munz ist mit dessen Einverständnis redaktionell gekürzt worden.

Inez Jürgens M.A.

Rechtsanwältin * Mediatorin * Fachanwältin für Medizinrecht

Jungfrauenthal 24 20149 Hamburg Telefon 040 / 88 23 95 80 Fax 040 / 88 23 95 82

RAin Inez Jürgens M.A. Jungfrauenthal 24 20149 Hamburg

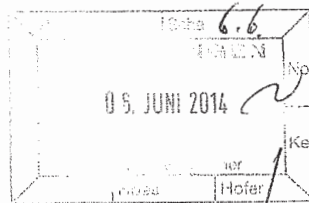
Persönlich /Vertraulich

Herrn Rechtsanwalt Otmar Kury

Rechtsanwaltskammer Hamburg

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg



*verb
Höfer
06. JUNI 2014*

Hamburg, den 5. Juni 2014

Ihr Artikel „Vorsicht Rechtsanwalt?“

Sehr geehrter Herr Kollege Kury,

mit großem Erstaunen habe ich Ihre Rechtfertigung zu dem von Ihnen als Dysphorie bezeichneten Buch „Vorsicht Rechtsanwalt“ ? gelesen.

Eine Dysphorie ist eine „krankhaft bedrückte und gereizte Stimmungslage bei hirnanorganischer Erkrankung“.

Ein medizinischer Begriff, der in dem von Ihnen verwendeten Zusammenhang sicherlich nicht korrekt ist und nicht einem anwaltlich differenzierenden Niveau entspricht.

Sie scheinen nicht zu glauben, dass Herr Dr. Wagner durchaus mit Zustimmung von Kollegen seine Sicht darstellt.

Ich war vor einiger Zeit schon versucht an die Kammer zu schreiben, wie sich der Umgang einiger Kollegen mit jüngeren Rechtsanwälten/Innen darstellt, die sich bewerben und die nicht einmal eine Antwort erhalten. Oder auch mit Kollegen im Zivilverfahren in letzter Zeit, nämlich unhöflich und unsachlich.

Ich war auch schon versucht, zumindest auf das Buch „Manieren“ von Prinz Asserate hinzuweisen, damit Rechtsanwälte sich einmal mit Manieren auseinandersetzen können.

Insofern freue ich mich über das Buch, sehe aber auch, das ein Schreiben an die Kammer wohl nicht wahrgenommen worden wäre.

Ein „kollegialer, sachlich betonter“ Umgang unter Rechtsanwälten, wie es vor vielen Jahren üblich war, ist seit geraumer Zeit nicht mehr möglich. Unverschämtheiten, Unhöflichkeiten, unsägliche Wortwahl, völlig leere Behauptungen neben der Sache, sind durchaus an der Tagesordnung.

Im Medizinrecht sprechen manche Vertreter inzwischen sogar von „Krieg“.

Soweit junge Anwälte/Innen, die auf der Suche nach einer Anstellung Bewerbungen in Hamburg versenden erhalten weder eine Eingangsbestätigung, noch eine Antwort, in schöner Regelmäßigkeit (zum Glück gibt es eine Ausnahme). Ein Vorgehen, wie es auch in Kanzleien geschieht, deren Partner Kammermitglieder sind.

Chiffre Anzeigen über den HAV werden in Hamburg überhaupt nicht beantwortet.

Auch die Beobachtung Wagners, die Kammern hätten bei der Berufsaufsicht versagt, ist nicht einfach so von der Hand zu weisen, so können Anwälte, die sich in Privatinsolvenz befinden, ruhig weiter auftreten (hier in Hamburg). Die Kammer reagiert nicht adäquat.

Dafür wird seitens der Kammer in ziemlich rüdem Ton die Versagung der Zulassung angekündigt, nur weil der Haftpflichtversicherer gewechselt wird (betraf mich).

Ich kann nicht verstehen, aus welchen Gründen Sie bereits der Aufforderung zu einer Ethikdiskussion entgegen treten wollen. Seit 11 Jahren bemüht sich der DAV um eine sachliche Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso Sie denken, dass die Anwaltschaft heute keine Benimmregeln oder Compliance benötigt, nur weil die alten Standesrichtlinien vom Bundesverfassungsgericht beseitigt wurden.

Denn Ihre Verweigerung einer Ethikdiskussion und gleichzeitige Behauptung, „Fehlentwicklungen, die jeden Berufsstand quälen“ genauer betrachten zu wollen (?) ist damit als Teilbehauptung unzureichend und passt nicht zu einer offenen Diskussion.

Ein „Betrachten bei eigener Einschätzung“, wie Sie es als Einziges zugestehen wollen, dürfte wohl kaum ausreichen.

Wie wollen Sie „kraftvoll und mit innerer Stärke“ etwas aufarbeiten, wenn sie schon die offene Diskussion ablehnen?

Ich kann Ihr Vorwort nicht nachvollziehen und sehe tatsächlich Diskussionsbedarf über den Umgang mit Kollegen, über den Umgang mit jungen Anwälten, über das Vorgehen vor Gericht und in Schriftsätzen, die zielgerichtet eskalieren sollen. Oder einfach nicht beantwortet werden. Durchaus nicht im Interesse der Mandanten.

Wie soll jedoch eine offene Diskussion stattfinden, wenn Sie sich von vornherein damit festlegen, dass die Anwaltschaft keine „Ethik“ brauche.

Eine „Betrachtung“ der Situation wird nichts erklären oder ändern.

Ich sehe genau das anders als Sie, denn vor einigen Jahren waren der Umgang mit dem Sachverhalt und der Umgang mit „Kollegen“ ein anderer, in der Sache korrekt, aber zumindest auch höflich und respektvoll.

Ohne eine offene und ehrliche Diskussion wird sich der Zustand der Anwaltschaft nicht ändern und es gibt durchaus Kollegen, die zumindest einen höflichen, sachlichen Umgang wünschten, allerdings auch ohne den Versuch mit - medizinisch fehl verwendeten Begriffen - zu diffamieren.

Ihr Aufruf „Schreiben Sie uns“ erfordert insoweit eine Reaktion.

Ich bin gespannt auf Ihre Antwort.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

I. Jürgens M.A.
Rechtsanwältin

Rechtsanwalt Friedrich Engelke

RA Friedrich Engelke, Colonnaden 72 II, 20354 Hamburg

An die
Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Herrn Präsident Otmar Kury
Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg

Colonnaden 72 II
20354 Hamburg

Tel.: 040 / 35 17 71
Fax: 040 / 35 22 39

info@rechtsanwalt-engelke.de
www.rechtsanwalt-engelke.de

Bürogemeinschaft
Rechtsanwalt Dr. Michael Ramelow
Telefon: 040 / 35 15 58

Hamburg, den 24.06.2014

345/06 Bo
(Bitte immer angeben)
D1/2062-14

Kammerreport Editorial, Juni 2014**Meine Akte: Büro Anwaltverein / BRAK (345/06)**

Sehr geehrter Herr Präsident,
lieber Herr Kollege Kury,

ich habe den neuesten Kammerreport und insbesondere Ihr Editorial gelesen. Ich denke, dass hierzu ein paar Anmerkungen erforderlich sind:

1. Ihre Einschätzung, dass man „die Rechtsanwälte“ nicht alle über einen Kamm scheren darf, ist absolut zutreffend. So vielfältig wie alle anderen Sachverhalte sind auch die Menschen, die als Rechtsanwälte arbeiten.
2. Herr Dr. Joachim Wagner hat natürlich versucht, mittels einer negativen Auslese die Dinge in besonderer Weise zuzuspitzen. Angesichts der Tatsache, dass Herr Dr. Wagner möglicherweise sein gesamtes Berufsleben im geschützten und behüteten Raum einer Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalt verbracht hat, kann man sich selber seinen Teil denken.
3. Gerade Sie und auch ich beobachten seit mehreren Jahren gemeinsam in der Satzungsversammlung den Tatbestand, dass viele Kolleginnen und Kollegen geradezu eine Aversion gegen Fortbildung entwickeln und trotz einer sogenannten Fortbildungsverpflichtung in der Bundesrechtsanwaltsordnung in dieser Beziehung nichts unternehmen. Wenn man dann noch Gelegenheit hat, im Rahmen einer Tätigkeit der Abwicklung einzelner Praxen in die „Hefe“ anwaltlicher Tätigkeit vorzustoßen, in Bereiche die gekennzeichnet sind von der Übervorteilung von Klienten, teilweise jahrelanger Untätigkeit, bisweilen

Hamburger Sparkasse
Konto 1261 11 38 39 BLZ 200 505 50
IBAN DE74 200 505 50 1261 11 38 39
BIC HASPDEHXXX

Deutsche Bank
Konto 0 66 77 33 BLZ 200 700 24
IBAN DE13 200 700 24 00 66 77 33 00
BIC DEUTDE33HAN

Steuernummer
48/055/00757

Unredlichkeiten, dann ist das ein Tatbestand, der durchaus seitens unser berufenen Vertreter, der Kammern, der Selbstverwaltung, bearbeitet werden sollte.

Wir wissen alle, dass wir unseren Beruf nach §43 Satz 1 BRAO gewissenhaft auszuüben haben. Es kommt hinzu unsere Fortbildungsverpflichtung, Übrigens eine Vorschrift die komplett leer läuft angesichts der Tatsache, dass diese Fortbildungsverpflichtung es trotz diverser anderweitiger Doppelungen nicht einmal in die Berufsordnung (BORA) „geschafft“ hat. Eine Prüfung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtungen erfolgt nicht einmal im Rahmen der allgemeinen Berufsaufsicht, selbst wenn – wie bei einzelnen Kolleginnen und Kollegen – die berechtigten Beanstandungen ihrer Tätigkeit ganze Leitzordner bei der Rechtsanwaltskammer füllen.

Wenn ich dann noch die sogenannten „Fachanwaltschaften“ genauer anschau, die Art und Weise, wie fast ein Kartell gebildet werden kann, insbesondere in größeren Büros und kleinere, insbesondere neu zugelassene Einzelanwälte kaum eine Chance haben (Ausnahmen bestätigen selbstverständlich die Regel) einen solchen Fachanwaltstitel zu erlangen, so sollten wir uns einmal darüber Gedanken machen, ob das jetzige System der praktisch prüfungslosen Verleihung (die Prüfung die ein Veranstalter von Fortbildungsmaßnahmen durchführt, kann wohl nicht ernsthaft als Prüfung angesehen werden) dauerhaft Bestand haben kann. Bekanntlich hat der EU-Wettbewerbskommissar, Herr Monti, vor einiger Zeit anklingen lassen, dass der Schutz der sogenannten „Freien Berufe“ insbesondere der verkammerten Rechtsanwälte, wie in der Bundesrepublik Deutschland, zeitlich begrenzt sein würde. Auf die einzelnen Argumente von Herrn Monti möchte ich gar nicht eingehen. Allerdings scheint Herr Monti nicht davon überzeugt zu sein, dass die seitens der Rechtsanwaltskammern immer wieder vorgebrachten Qualifikationsargumente wirklich tragfähig sind. Wie wollen wir diese Qualitätsfrage lösen? Wir erhalten Brauseköpfe nach DIN-EU-Normierung, die aufbauend auf einem Normierungssystem für die einzelnen Bestandteile dieser Brauseköpfe sicherstellen sollen, dass wir ein vernünftiges Produkt erwerben. Wie wollen wir das bei den Rechtsanwälten erledigen? Ist es nicht wirklich an der Zeit, ernsthafte Fortbildungsverpflichtungen zu normieren einschließlich zugehöriger Prüfungen. Stünde es der Anwaltschaft nicht gut an, auch die Frage der Fachanwaltschaften einer Prüfung zu unterziehen, damit man gleiche Eingangsvoraussetzungen hat: Nicht der junge Kollege/Kollegin, die in einem Groß-Büro tätig sind weisen unbedingt die entsprechenden Qualifikationen auf, wie man umgekehrt kleineren Büros nicht mangelhafte Qualifikationen vorhalten kann. Wir wissen aber alle, dass in einem Groß-Büro das sogenannte Fälle-Quorum der FAO sehr viel einfacher zu erfüllen ist, als in einem kleinen Büro. Selbstverständlich soll damit niemandem eine Unredlichkeit unterstellt werden.

Mit freundlichen & kollegialen Grüßen

Friedrich Engelke
(Rechtsanwalt)

ALEXANDER MUNZ

RECHTSANWALT

PAPENSTRASSE 27 • 22089 HAMBURG • U 1 WARTENAU

TEL. 040 / 36 29 78 • FAX 040 / 36 30 98

Mail: ra.munz@gmx.net

Rechtsanwalt Alexander Munz · Papenstr. 27 · 22089 Hamburg

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
c/o Herrn Rechtsanwalt Gerhard Strate
Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg

Beratung auch in portugiesischer und
spanischer Sprache

Kooperation mit den brasilianischen
Rechtsanwälten

Dr. Iolando Marciano Rodrigues
Balneário Camboriú / Santa Catarina

sowie

Gisela Glissmann, Dra. Roberta Mendes
(c/o Kasznar, Leonardos & CIA)
Prata & Blanke
Advocacia e Consultoria
Marcia R. Prata, Rechtsanwältin
Friedrich Ernst Blanke, Dipl.-Wirt.-Ing.
Matilde Ramos Glücks
Otto Schroeder

Rio de Janeiro

Hamburger Sparkasse
Kto-Nr. 1082242072 (BLZ 20050550)
IBAN: DE30200505501082242072
BIC: HASPDEHHXXX

Hamburg, den 02.07.2014

88/08

D9/1376-14

(bitte stets angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege Kury,
sehr geehrter Herr Kollege Filges,
Lieber Kollege Gerhard Strate,

just an dem Tage, da mir der Kammerreport vom 27.05.2014 vorlag, habe ich auch in der NJW eine Werbung für die Abhandlung "Vorsicht Rechtsanwalt!" von Joachim Wagner gelesen und mir diese Monografie sofort gekauft.

Noch nie habe ich es erlebt, dass ein Autor schon auf den ersten ungefähr 30 Seiten seiner Abhandlung den Nagel derart exakt auf den Kopf trifft, wie es Joachim Wagner gelingt. Der Autor beschreibt Missstände von fragwürdigen Werbemethoden bis hin zu stressbedingten ungesunden Lebensgewohnheiten - in meinem persönlichen Falle zum Beispiel ungesundes, übermäßiges Essen.

Das Buch von Wagner spendet mir einerseits Trost, weil es mir vor Augen führt, dass ich meine Sorgen mit Zehntausenden anderer Kolleginnen und Kollegen teile. Das Buch macht mir außerdem Mut, mich erneut für eine Radikalreform der juristischen Ausbildungsgänge einzusetzen, und es sage jetzt bitte niemand, das sei sehr schwierig, hierfür gebe es keine Mehrheiten und die Umgestaltung würde Jahrzehnte brauchen. All dies mag gegenwärtig stimmen. Um etwas zu ändern, muss man aber erst einmal sichtbare Anfangsschritte unternehmen. Leider kann ich diese auch heute

noch nicht erkennen. Ich zeige daher noch einmal die notwendigen Reformen auf, wobei es sich um keine standespolitischen Tricks handeln, sondern um Reformen, die sachgemäß sind:

1. Steuerberater lernt man in der Steuerberaterkanzlei, Notar im Notariat, Bäcker in der Bäckerei und nicht etwa in der Lebensmittelabteilung einer Gesundheitsbehörde.

Vor diesem Hintergrund ist es klar, dass es schon immer sachwidrig war, dass deutsche Anwälte nicht aus den Anwaltskanzleien hervorgingen, sondern aus einem staatlich organisierten und beaufsichtigten Einheitsreferendariat. Dieses Referendariat als Ausbildungsstätte der Rechtsanwälte widerspricht auch noch dem Ideal der anwaltlichen Unabhängigkeit. Der Wechsel zur Spartenausbildung, die in mehreren europäischen Ländern mit Selbstverständlichkeit gilt, ist daher sachgerecht und unausweichlich.

Bei dieser Gelegenheit beantworte ich Dir, lieber Gerhard, gerne die Frage, die Du auf der Hamburger Kammerhauptversammlung im Jahre 2012 an mich gerichtet hast - über die Anwaltsausbildung in Brasilien:

Auch dort existiert die Spartenausbildung! Wer Anwalt werden will, lernt dies in einer Rechtsanwaltskanzlei. Die Abschlussprüfung zum Anwaltsdiplom wird abgenommen von der brasilianischen Rechtsanwaltskammer OAB (Ordem dos Advogados do Brasil).

2. Hiergegen kann nicht eingewandt werden, nur eine möglichst riesige Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten könne den neuen Rechtsberatern entsprechend den aktuellen EU-Vorschriften wirksam begegnen. Die wirksame Gegenmaßnahme gegen juristische Berater mit Schmalspurausbildung ist die Wiederherstellung des anwaltlichen Rechtsberatungsmonopols. Der europäische Gerichtshof hat hierzu das Tor geöffnet durch die Doc-Morris-Apothekenentscheidung. Dort wird erklärt, dass Abweichungen vom Europarecht dann zulässig sind, wenn sie den Verbrauchern dienen. Die Wiederherstellung des Rechtsberatungsmonopols verhindert, dass das Publikum durch juristisches Halbwissen in Verwirrung geführt wird. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass KFZ-Werkstatt-Angestellte oder Mitarbeiter von Versicherungen, die jedenfalls von Gesichtspunkten des Prozessrisikos nur wenig Ahnung haben, dem Publikum einflüstern, der Gang zum Rechtsanwalt sei überflüssig oder das Publikum dazu veranlassen, einen "besonders guten Rechtsanwalt" aufzusuchen, wobei verschwiegen wird, dass die KFZ-Werkstatt sich von diesem Spezialisten wirtschaftlich abhängig gemacht hat. Das Rechtsberatungsmonopol dient also dem Verbraucherinteresse. Zum Rechtsberatungsmonopol ist zurückzukehren.

3. Die Gymnasiasten müssen in der Oberstufe Klarheit über Wesen und Inhalte des Jurastudiums bekommen. Daher ist darauf hinzuwirken, dass Bundesweit Jura in der gymnasialen Oberstufe mit mindestens 3 Stunden wöchentlich als Pflichtfach unterrichtet wird. Ich habe gehört, dass dies in Bayern bereits mehr oder weniger realisiert sei. Diese Reform ist bundesweit durchzusetzen.

Zugunsten des juristischen Unterrichts müssen die Lehrinhalte in einigen anderen Fächern gekürzt werden. Jeder von uns weiß, dass er und sie einen sehr großen Teil des gymnasialen Unterrichtsstoffs später im Leben nie mehr gebraucht hat. Hier besteht also ein großer Gestaltungsspielraum. Juristische Kenntnisse sind Jedermann

im Leben nützlich. Außerdem wird die Einführung eines Pflichtfachs Jura auf dem Gymnasium dazu führen, dass alle Gymnasiasten schon ein sicheres Gespür dafür bekommen, ob sie später sich als Juristen eignen werden oder eher nicht. Ich plädiere dafür, diesen Rechtskundeunterricht soweit auf dem Gymnasium durchzuführen, dass die "kleinen Scheine" oder jedenfalls der "kleine BGB-Schein" schon auf dem Gymnasium abgelegt wird. (Ich begeben mich in Zeiten der Bachelor- und Master-Abschlüsse aufs Glatteis; es wird aber auch heute noch Anfängerprüfungen geben, welche den "kleinen Scheinen" entsprechen. Diese Anfängerprüfungen sind in die gymnasiale Oberstufe zu verlegen.

4. Abzuschaffen ist letztlich die Trennung zwischen Rechtsanwaltskanzleien einerseits und "Nur-Notariaten" andererseits, wie sie auch in Hamburg existiert. Vorweg gesagt weiß ich natürlich, dass Notare mit öffentlich rechtlichen Befugnissen beliehene Unternehmer sind, wobei nach gegenwärtigem Rechtszustand wohl die Anzahl der Notariate von staatlichen Entscheidungen abhängt. Diese Struktur, die noch aus dem 19. Jahrhundert stammen dürfte, ist abzuschaffen. Ich gelte in meinem weiten Bekanntenumfeld als eher bescheidener Mensch. Gleichwohl muss ich aber sagen, dass ich das meiste, was ich bisher von Notaren gesehen habe, mir auch selber fachlich zutraue. Ich sehe keinen sachlichen Grund darin, dass - gerade in Hamburg - ein exklusives Grüppchen von Nur-Notaren wirtschaftlich über den Wolken schwebt, während der größte Teil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte täglich um seine Existenz kämpfen muss.

Mit Freuden habe ich gelesen, dass Sie, sehr geehrter Herr Kollege Kury, neben Jura auch Musikwissenschaft studiert haben. Daher erwähne ich an dieser Stelle gerne, dass der Unterschied zwischen den hamburgischen Notaren einerseits und den Hamburger Rechtsanwälten andererseits mich an das von Johannes Brahms vertonte Schicksalslied Hölderlins erinnert: Eine Gruppe privilegierter Wesen bewegt sich in ihrem eigenen Kreise und hat kaum noch Verbindung zur großen Menge, welche tagtäglich ums Überleben kämpft.

Das Nur-Notariat ist abzuschaffen. Die Notartätigkeit ist natürlicherweise ein Teil der rechtsanwaltlichen Beratungsaufgaben.

Anstelle der oben beschriebenen sinnvollen Reformen der Rechtsanwaltschaft, die den anwaltlichen Mittelstand wieder beleben werden, haben in aller jüngster Zeit die Anwaltskammern auch noch zusätzliche Erschwernisse durchgehen lassen oder gefördert:

Mit erheblicher Verärgerung habe ich auf einer Fortbildungsveranstaltung im Juni vernommen, dass die Pflichtfortbildungsstunden für Fachanwaltskandidaten von 10 Stunden jährlich auf 15 Stunden jährlich erhöht wurde.

Was soll das? Es liegt doch auf der Hand, dass es weit besser ist, 10 Fortbildungsstunden aufmerksam zu verfolgen als 15 Fortbildungsstunden lustlos "abzusitzen", wie ich es persönlich bei Fortbildungsveranstaltungen im Saal schon beobachten konnte. Nicht von der Hand zu weisen ist auch das Problem, dass die zusätzlichen 5 Stunden eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung der Anwaltskanzleien darstellen werden. Wenn es denn unbedingt 15 Stunden sein müssen, so erwarte ich, dass diese 5 Zusatzstunden dann aus Mitteln der Rechtsanwaltskammern finanziert

Seite - 4 - zum Schreiben vom 02.07.2014

werden und dass nicht die einzelne Kollegin und der einzelne Kollege diese zusätzliche Belastung auch noch übernehmen muss.

Wahnsinn ist letztlich auch der Umstand, dass ab 2018 oder 2020 für alle Anwaltskanzleien der elektronische Schriftverkehr zur Pflicht werden soll. Auch diese Umstellung wird Kosten produzieren, was sich schon in der horrenden Anhebung der Kammerbeiträge ab dem kommenden Jahr ankündigt. Selbstverständlich wird es auch zu Reibungsverlusten durch die praktischen Umstellungen in den Anwaltskanzleien kommen. Nicht jede und nicht jeder ist Elektronikfreak!

Gerade Ihnen, sehr geehrte Kollegen, die immer wieder eindrucksvoll für die Bürgerrechte streiten, kann es auch nicht gleichgültig sein, dass staatliche Geheimdienste in jedes elektronische Medium hineinschnüffeln können, bis hin zum Handy von Bundeskanzlerin Merkel. Es kann Ihnen umgekehrt auch nicht gleichgültig sein, dass begabte Elektronikfreaks sogar Geheimdaten des amerikanischen Verteidigungsministeriums anzapfen konnten. Wenn der elektronische Schriftverkehr zur Pflicht wird, dann ist die anwaltliche Schweigepflicht am Ende!

Bitte stellen Sie die vorgenannten Ärgernisse wieder ab!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, vorstehend habe ich nur 4 Änderungsvorschläge unterbreitet, die ich persönlich allerdings für zwingend halte.

Wenn auch die Eine oder der Andere im Detail andere Ideen haben mag, so dürfte inzwischen doch Einigkeit darin bestehen, dass es ein "weiter so" nicht geben darf. Dies verbieten die ganz nüchternen wirtschaftlichen Tatsachen, die Joachim Wagner in so eindrucksvoller Weise uns vor Augen hält.

Daher sehe ich gerne Ihren zeitnahen Nachrichten entgegen über die von den Kammern eingeleiteten Strukturreformen.

Bisher allerdings konnte mir niemand wirkungsvolle Alternativen zu meine obigen Vorschlägen vorstellen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Alexander Munz
Rechtsanwalt

Die Vollmachtsdatenbank kommt auch für Rechtsanwälte

Mit dem Ziel, die Erstellung der Einkommensteuererklärung grundlegend zu erleichtern, hat Anfang dieses Jahres die Finanzverwaltung die sogenannte „vorausgefüllte Steuererklärung“ eingeführt. In ihr werden dem Steuerpflichtigen die zu seiner Person bei der Steuerverwaltung gespeicherten Steuerdaten bereitgestellt (u.a. Lohnsteuerdaten vom Arbeitgeber, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung).

Eine vorausgefüllte Steuererklärung würde aber in vielen Fällen keinen Sinn machen, wenn nicht auch der Berater hierauf Zugriff hätte. An dieser Stelle kommt die von der Bundessteuerberaterkammer geschaffene Vollmachtsdatenbank ins Spiel. Diese Möglichkeit soll zukünftig auch Rechtsanwälten eröffnet werden.

Die Vollmachtsdatenbank ist eine Online-Anwendung für die elektronische Erfassung und Übermittlung von Vollmachtsdaten zur Vertretung in Steuersachen. Nachdem der Mandant seinen Berater schriftlich bevollmächtigt hat, kann dieser die Vollmacht elektronisch eingeben und an die Finanzverwaltung übermitteln. Daraufhin erteilt die Finanzverwaltung die Berechtigung zum Zugriff auf die bei der Steuerverwaltung gespeicherten Daten.

Die DATEV ist in diesem Projekt Dienstleistungsnehmer und hat Verträge sowohl mit der Bundessteuerberaterkammer als auch mit den regionalen Steuerberaterkammern geschlossen. Die Vollmachtsdatenbank ist sowohl für DATEV-Mitglieder als auch für Nicht-DATEV-Mitglieder nutzbar. Die Kosten für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank trägt der einzelne Berufsträger.

Für Rechtsanwälte, die im Bereich der Steuerberatung tätig sind, ist die Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung in einem automatisierten Prozess nicht nur arbeitserleichternd, sondern ebenfalls dringend notwendig. Aufgrund zahlreicher Anfragen aus der Anwaltschaft hat die BRAK sich dieses Themas angenommen, so

dass in absehbarer Zeit auch Rechtsanwälte an dem Projekt Vollmachtsdatenbank/vorausgefüllte Steuererklärung teilnehmen können.

Zunächst muss aber die erforderliche IT-Infrastruktur hierfür geschaffen werden. Es bietet sich an, dass die BRAK kein eigenes System aufbaut, sondern sich an der technischen Lösungen der Bundessteuerberaterkammer orientiert. Allerdings gibt es aufgrund berufsbedingter Unterschiede hier noch Einzelfragen zu klären. Es haben diesbezüglich aber schon zahlreiche Gespräche stattgefunden. Wann genau die Vollmachtsdatenbank auch für Rechtsanwälte nutzbar ist, lässt sich derzeit noch nicht sicher abschätzen.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Aktuelles zum elektronischen Rechtsverkehr beim Finanzgericht

Von Herrn Michael Jahns, Präsidialrichter des Finanzgerichts Hamburg, erhält die Kammer die nachstehende Information zum Stand des elektronischen Rechtsverkehrs am Finanzgericht Hamburg. Wir danken Herrn Jahns für die Zuschrift.

» Bereits seit dem Jahre 2002 bietet das Finanzgericht die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Klagen und vorläufigen Rechtsschutzersuchen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher seitens der Verfahrens-beteiligten aus verschiedenen Gründen nur wenig Gebrauch gemacht. Das Thema elektronischer Rechtsverkehr erhält nun aber, nachdem der Bundesgesetzgeber im Oktober 2013 das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BGBl. I 2013 Nr. 62, Seite 3786) erlassen hat, eine ganz andere Bedeutung. Im Grunde handelt sich nicht um ein Gesetz zur Förderung, sondern um ein Gesetz zur zwangsweisen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Der Gesetzgeber hat nunmehr vorgegeben, dass der elektronische Rechtsverkehr schrittweise eingeführt und spätestens am 1.1.2022 jedenfalls für die professionellen Einreicher - also insbesondere für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Behörden - verpflichtend werden soll. Ein wichtiger Stichtag ist der 1.1.2016, an dem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Verfügung stehen wird (§ 31a BRAO), über das die elektronische Kommunikation dann unproblematisch erfolgen kann. Zum 1.1.2018 müssen auch Steuerberaterinnen und Steuerberater einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente eröffnet haben, wie sich aus § 174 Abs. 3 ZPO ergibt.

Spürbare Vereinfachungen in der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke ergeben sich bereits heute durch § 317 Abs. 1 ZPO und § 169 ZPO. Seit dem 1.7.2014 hat der Gesetzgeber zum einen auf die Zustellung von Ausfertigungen von Urteilen und Beschlüssen verzichtet und lässt im Regelfall die Zustellung von beglaubigten Abschriften genügen (§ 317 Abs. 1 ZPO). Zum anderen muss die Beglaubigung nicht mehr auf der Entscheidung in Papierform vorgenommen werden, sondern kann durch maschinelle Bearbeitung erfolgen (§ 169 Abs. 3 ZPO), der Beglaubigungsvermerk kann also elektronisch aufgebracht werden.

Das Finanzgericht möchte diese Vereinfachungsmöglichkeiten nutzen und möglichst umfangreiche Erfahrungen mit der elektronischen Kommunikation sammeln, bevor diese verpflichtend eingeführt wird. Geplant ist, ab dem 1.10.2014 auf eine möglichst papierlose Übersendung von gerichtlichen Dokumenten umzustellen und in allen gesetzlich zugelassenen Fällen gerichtliche Dokumente - d.h., Urteile, Beschlüsse, Ladungen und sonstige gerichtliche Schreiben - an die Beteiligten ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt - soweit die Beteiligten über ein solches Postfach verfügen - an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bzw. als elektronisches Telefax (eFax). Beim eFax

erfolgt die Übermittlung nicht über ein herkömmliches Faxgerät, vielmehr wird das elektronisch gespeicherte Dokument als Datei im PDF-Format direkt aus der Fachanwendung des Gerichts (Eureka-Fach) heraus an den - digitalen oder analogen - Faxanschluss des Adressaten übermittelt.

Eine Übersendung auf dem klassischen Postweg wird dann die Ausnahme sein. Insbesondere trifft das die Fälle, in denen - auf entsprechenden Antrag - eine Ausfertigung zuzustellen ist, in denen eine Zustellung auf andere Art als gegen Empfangsbekanntnis erforderlich ist bzw. in denen der Adressat weder über ein EGVP noch über einen Faxanschluss verfügt.

Soweit gerichtliche Dokumente förmlich zuzustellen sind, erfolgt dies im Regelfall auf elektronischem Weg bzw. als eFax gegen Empfangsbekanntnis. Dabei wird bis zur Einführung eines maschinenlesbaren elektronischen Empfangsbekanntnisses auch weiterhin ein separates Empfangsbekanntnis als PDF-Datei oder Fauxdruck zusammen mit dem zuzustellenden Dokument übersandt werden. Das Empfangsbekanntnis kann elektronisch an das Gericht zurückgesandt werden. Hierzu genügt es im Fall eines als PDF-Datei übersandten Empfangsbekanntnisses, dass die Datei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und anschließend als EGVP-Nachricht an das Gericht übermittelt wird. Ebenso kann das Empfangsbekanntnis ausgedruckt und - mit Datum und Unterschrift versehen - eingescannt als eFax, per analogem Fax oder schriftlich auf dem Postweg zurückgesandt werden.

Mit dieser weitgehenden Umstellung auf die papierlose Kommunikation nimmt das Finanzgericht Hamburg zwar innerhalb der Hamburgischen Justiz eine Vorreiterrolle ein, bundesweit gibt es jedoch bereits jetzt viele Gerichte, die seit einiger Zeit papierlos kommunizieren und mit dieser Verfahrensweise gute Erfahrungen gemacht haben.

Wir im Finanzgericht sind zuversichtlich, auf diese Weise wertvolle Erfahrungen sammeln zu können und hoffen, dass diese Verfahrensweise auch auf Akzeptanz bei den Verfahrensbeteiligten stößt. Auch für die Adressaten gerichtlicher Dokumente kann,

wie uns schon mehrfach bestätigt wurde, die elektronische Übersendung von Dokumenten - sei es an das EGVP oder per eFax - hilfreich sein, da die Dokumente dann unproblematisch zu dort geführten elektronischen Akte genommen und ggf. auf elektronischem Wege weitergeleitet werden können.

Die papierlose Übermittlung von Dokumenten ist ein wichtiger erster Schritt. Da zahlreiche Behörden bereits mit elektronischen Akten arbeiten, wäre es natürlich sinnvoll, wenn diese dem Gericht ebenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt würden. Dies ist jedoch zurzeit aus technischen und behördenorganisatorischen Gründen noch nicht möglich. Aber auch hier befinden wir uns im Gespräch mit den beteiligten Behörden.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stellt die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten vor große Herausforderungen. Gemessen an der Dimension des Projekts ist der zeitliche Rahmen knapp bemessen. Aber wir begreifen den elektronischen Rechtsverkehr auch als Chance und als notwendigen und - mit Blick auf die sonst im beruflichen Alltag schon weit verbreitete elektronische Kommunikation - fast schon überfälligen Schritt, den wir aus Überzeugung gehen wollen. <<

Max Alsberg - Strafverteidiger, Künstler und Wissenschaftler

A^m

**Mittwoch, dem 8. Oktober 2014
um 18.00 Uhr, in den Räumen der
Bucerius Law School,
Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg,**

findet eine Veranstaltung zu Max Alsberg statt.

Die Rechtsanwaltskammer Hamburg, die Bucerius Law School und die Anwaltskanzlei DLA Piper UK LLP laden ein zu einem Vortrag über Max Alsberg.

Max Alsberg (1877 - 1933) war eine prägende Gestalt der Justizgeschichte in der Weimarer Republik. Er hat, wie kaum ein anderer, eine selbstbewusste, engagierte und auf Rechtsstaatlichkeit beharrende Strafverteidigung etabliert, an deren Tradition die Strafverteidigung in der Bundesrepublik Deutschland anknüpfen konnte. Sein Lebensweg steht auch für die Zeitgeschichte des ausgehenden Kaiserreichs und der Weimarer Republik. Alsberg wurde Opfer der Nationalsozialisten, Opfer des Berufsverbots, mit dem jüdische Juristen 1933 aus ihren Berufen vertrieben wurden.

Nach Grußworten des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamburg, Rechtsanwalt Otmar Kury, Prof. Dr. Thomas Rönnau, Bucerius Law School und Rechtsanwalt Volker von Alvensleben, DLA Piper, wird zunächst Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Taschke referieren.

Der Vortrag gibt den Stand der Forschung zu Max Alsberg wieder und befasst sich mit der Rezeption Max Alsbergs in der Bundesrepublik Deutschland.

Sodann wird Herr Georg Prick zu den Prozessen von Max Alsberg vortragen.

Im Anschluss an die Veranstaltung besteht Gelegenheit zur gemeinsamen Erörterung bei einem kleinen Umtrunk.

Hamburg- diaLAWgue

Die Rechtsanwaltskammer Hamburg ist Mitglied im Verein Rechtsstandort Hamburg e.V. Das nachstehend abgedruckte Interview informiert über die Initiative „Hamburg diaLAWgue“. Die Fragen stellte die Kammergeschäftsführerin, Frau Rechtsanwältin Dr. Noster, den Ansprechpartnern der Initiative, Frau Dr. Bettina Schomburg sowie Herrn Prof. Dr. Hinrich Julius.

Kammerreport:

Der Verein Rechtsstandort Hamburg hat das Portal HamburgdiaLAWgue (www.hamburg-dialawgue.com) ins Leben gerufen. Was war der Anlass hierzu und was kann sich der Rechtssuchende darunter vorstellen?

Hamburg diaLAWgue:

Hamburger Juristen und Juristinnen sind seit vielen Jahren aktiv am Austausch mit Partnern in aller Welt beteiligt. Das Portal versteht sich als regionales Angebot im Rahmen der bundesweiten Initiative "Bündnis für das deutsche Recht". Interessenten aus der ganzen Welt sind mit der Serviceplattform angesprochen, um die in Hamburg vorhandene Kompetenz abzurufen. Praktisch ist zumeist Expertise aus verschiedenen Richtungen gewünscht. Fragen etwa zu Reformen im Strafprozess benötigen Expertise aus Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft. Hier hilft das Portal, ein nachfragenadäquates Angebot zusammenzustellen.

Kammerreport:

Ziel des neu geschaffenen Portals ist es also, den internationalen Rechtsdialog zu fördern. Wie geschieht dies konkret und an welche Zielgruppe richtet sich dieses Angebot?

Hamburg diaLAWgue:

Das Portal richtet sich an Interessenten zu Fragen des deutschen Rechtssystems, des materiellen und prozessualen Rechts. Gedacht ist hierbei an Projekte des internationalen Rechtsdialogs, die von Institutionen wie der GIZ (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) oder der IRZ (Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit) und auch den politischen Stiftungen durchgeführt werden, hier kann das Portal unterstützend sein. Zunehmend kommen auch Anfragen direkt von juristischen Institutionen einzelner Länder oder aus Konsulaten. Gerade für diese ist der Zugang in die juristische Welt Deutschlands oft nicht einfach. Hier stellt das Portal Ansprechpartner und Beratung zur Verfügung. Darüber hinaus



Frau RAIN Dr. Noster im Gespräch mit Frau Dr. Bettina Schomburg und Herrn Prof. Dr. Hinrich Julius

soll den am Rechtsdialog interessierten oder bereits aktiven Juristinnen und Juristen Hamburgs eine Möglichkeit des Erfahrungsaus-

tausches geboten werden, hierfür sind regelmäßige Gespräche vorgesehen.

Kammerreport:

Wer sind die Partner und die Mitwirkenden dieses Portals?

Hamburg diaLAWgue:

Partner sind zum einen die Mitglieder des Vereins Rechtsstandort Hamburg, dann die Organisationen der Anwaltschaft, der Notare sowie der Justiz, aber auch die Justizverwaltung und die Handelskammer sind Partner der Initiative Hamburg diaLAWgue genauso wie die Universität Hamburg, die Bucerius Law School und das Max Planck Institut. Unterstützt wird die Arbeit durch ein Kuratorium, in dem mit Hamburg verbundene Juristen und Juristinnen mitwirken. Dem Kuratorium gehören unter anderem Frau Prof. Monika Harms (Generalbundesanwältin beim BGH a. D.) sowie Herr Rechtsanwalt Axel Filges (Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer) an. Erste Anlaufstelle ist der Lehrstuhl von Prof. Julius an der Universität Hamburg. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Prof. Dr. Hinrich Julius
Fakultät für Rechtswissenschaft
Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg
Telefon: +49 (0)40 428 38 - 5894
Telefax: +49 (0)40 428 38 - 6842
Email: kontakt@hamburg-dialawgue.com

Kammerreport:

Haben interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Möglichkeit, sich aktiv über dieses Portal am Rechtsdialog zu beteiligen?

Hamburg diaLAWgue:

Der Erfolg unserer Bemühungen hängt gerade vom Engagement und Interesse der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab. Zum einen freuen wir uns, wenn im internationalen Austausch beteiligte Anwälte unsere Aktivitäten der weiteren Vernetzung nutzen und unterstützen. Zum anderen steht das Portal selbstverständlich für alle am Rechtsdialog Interessierten zur Verfügung. Über Ideen und Anregungen der Zusammenarbeit freuen wir uns.

Kammerreport:

Wie sehen Sie die Ausgestaltung der Aktivitäten von Hamburg diaLAWgue in der Zukunft?

Hamburg diaLAWgue:

Hamburg diaLAWgue soll im ersten Schritt weiter bekannt gemacht werden innerhalb Hamburgs und vor allem gegenüber ausländischen Institutionen oder Organisationen. Vermittelte study visits, gut organisierte Besuche von Delegationen oder einzelner Personen sind die besten Visitenkarten für unsere Arbeit im Ausland. Dauerhaftes Anliegen ist es, den Austausch in Hamburg zu verstärken.

Betreuungsbehörde

Für alle Kolleginnen und Kollegen, die sich mit Betreuungsmandaten befassen, dürfte die nachstehende Information von Interesse sein, die wir vom Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz beim Bezirksamt Altona erhalten haben:

» Am 1. Juli 2014 trat das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der *Betreuungsbehörde* in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung und Förderung der Selbstbestimmung und der Autonomie Erwachsener. Für unser Fachamt „Hilfen nach dem Betreuungsgesetz“ bedeutet dies, zukünftig verstärkt auf die Vermeidung unnötiger rechtlicher Betreuungen zu achten und die gesetzlich verankerte Vorrangigkeit anderer Hilfen zu überprüfen und zu beraten. Konkret ergeben sich für uns u.a. folgende neue Aufgaben:

- die Aufklärung, Information und Beratung über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge
- die Vermittlung anderer Hilfen einzuleiten, wenn damit eine rechtliche Betreuung vermieden werden kann,
- die Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zu verstärken.

Um die neuen Aufgaben fachgerecht leisten zu können, möchten wir mit Ihnen weiter kooperativ zusammenarbeiten.

Unser gemeinsames Ziel soll die Vermeidung nicht notwendiger rechtlicher Betreuungen sein, um das o.g. Ziel einer Stärkung und Förderung der Selbstbestimmung und der Autonomie Erwachsener zu erreichen.

Sie können uns dabei unterstützen, wenn bei zukünftigen Betreuungsanregungen verstärkt darauf geachtet wird, ob die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung durch die Vermittlung/Einschaltung anderer Hilfen vermieden werden kann.

Bitte weisen Sie den Betroffenen auch selbst den Weg zu potenziellen anderen Hilfeanbietern, um den Menschen eine unangemessene rechtliche Vertretung zu ersparen.

Um den Austausch über bereits erfolgte, aber nicht ausreichende Hilfe zu verbessern, möchten wir Sie bitten, ab dem 1. Juli 2014 unseren überarbeiteten Bogen zur Anregung einer rechtlichen Betreuung zu verwenden (Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-011), in dem Sie dem Betreuungsgericht und uns über bereits erfolgte Vermittlung anderer Hilfen informieren, bzw. über deren Scheitern berichten können.

Wir möchten Ihnen anbieten, offene Fragen zu dem neuen Gesetz und unserer zukünftigen Zusammenarbeit zu beantworten.

Wir kommen ab Oktober 2014 gern in Ihre Gremien, um dort gezielt auf Fragen antworten zu können, stehen aber auch gern für Einzelfragen zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Anschreiben und den aktuellen Anregungsbogen auch im Rahmen Ihres Verteilers weiterleiten, bzw. Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Verfügung stellen könnten. Vielen Dank!

Wir freuen uns auf die weitere bewährte Zusammenarbeit! <<

Achtung: Neue Telefaxnummern beim Land- und Arbeitsgericht

Wir hatten Sie bereits mit Kammerschnellbrief vom 22.08.2014 über neue Telefaxnummern des Landgerichts unterrichtet, die dort ab Ende September schrittweise in Betrieb genommen werden sollen. Informieren Sie sich bitte ausführlich durch eine Mitteilung der Landgerichtsverwaltung vom 11.08.2014 (Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-012). Darüber hinaus hat auch das Arbeitsgericht neue Telefaxnummern. Informieren Sie sich bitte aus dem Amtlichen Anzeiger vom 26. August 2014 durch den folgenden Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-013.

Streitwerte

Wie viele von Ihnen wahrscheinlich schon wissen, gibt es einen von den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte erarbeiteten "Einheitlichen Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit" aus dem Jahr 2013.

Dieser hat Empfehlungscharakter. Dieser Streitwertkatalog ist nunmehr überarbeitet worden und soll bekanntgemacht werden. Sie können ein entsprechendes Informationsschreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 17.07.2014 und den Streitwertkatalog selbst einsehen, wenn Sie dem Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-014 folgen.

Zuständigkeit

Man sollte meinen, dass sich die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts relativ zweifelsfrei ermitteln lässt, insbesondere in einem Stadtstaat wie Hamburg. Das muss jedoch nicht unbedingt der Fall sein, da es offenbar verschiedene Ortsverzeichnisse in Hamburg gibt. Herr Kollege Eckhard Wolter hatte eine interessante Korrespondenz mit dem Amtsgericht Hamburg-Altona bzw. dem Amtsgericht Hamburg-Mitte über die Zuordnung der Straße "Kollenhof".

Wenn für Sie die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Amtsgericht

Hamburg-Altona und Hamburg-Mitte von Bedeutung sein kann, empfehlen wir Ihnen die Lektüre der außerordentlich interessanten Korrespondenz zwischen Herrn Kollegen Wolter und der Gerichtsverwaltung. Folgen Sie hierzu bitte dem Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-015.

EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat einen neuen Praxisleitfaden für Verfahren vor diesem Gericht herausgegeben. Er ist lediglich nur in englischer Sprache verfügbar. Wer sich für das Thema interessiert, kann ihn einsehen und im Bedarfsfall herunterladen (Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-015).

Des Weiteren liegt vom EGMR dessen Jahresbericht 2013 vor, der insbesondere auch über seine Rechtsprechung betreffend die Bundesrepublik Deutschland und die Umsetzung seiner Urteile im Jahr 2013 berichtet. Sie finden ihn auf der Internetseite des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder unter dem Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-016.

IRIS-Stiftung

In Schleswig-Holstein ist die "IRIS-Stiftung" tätig. Es handelt sich um eine gemeinnützige Stiftung, die sich die Hilfe für blinde und sehbehinderte Menschen zum Ziel gesetzt hat. Die Stiftung bittet um Unterstützung, um das Stiftungskapital aufstocken und somit die Hilfsmöglichkeiten für Einzelfälle verbessern zu können. Eine außerordentlich sinnvolle Unterstützungsmöglichkeit für die Stiftung besteht darin, im Fall der Einstellung von Strafverfahren darauf hinzuwirken, dass Geldbußen ganz oder teilweise über den Bußgeldfond dieser Stiftung zugeleitet werden. Die Stiftung ist unter dem Aktenzeichen 4012/3 E-376.2 in die Liste der förderungsfähigen Einrichtungen beim Sammelfond für Bußgelder der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen. Wenn Sie sich genauer über die Stiftung informieren wollen, folgen Sie bitte dem Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-017.

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde informiert den Kammervorstand über die neuen Anordnungen 3/2014 und 4/2014 betreffend die Aufenthaltsmöglichkeiten syrischer Flüchtlinge. Mit diesen aktuellen Anordnungen sind die Anweisungen Nr. 3/2013 gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz geändert worden. Wenn Sie sich die Anordnungen durchlesen wollen, folgen Sie bitte dem Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-018.

Sozialgericht!

Von der Verwaltung des Sozialgerichts Hamburg erhält der Kammervorstand eine Nachfrage nach einer aktuellen Liste von Rechtsanwälten, die Fachanwälte für Sozialrecht oder nachhaltig in diesem Gebiet tätig sind. Der Kammervorstand ist gerne bereit, dem Sozialgericht diese Liste zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie Interesse an einer Aufnahme in das Verzeichnis haben, melden Sie sich bitte elektronisch bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer unter der Adresse: info@rak-hamburg.de.

Verbraucherrechte - Richtlinie und Anwaltsvertrag

Am 13.06.2014 ist das Gesetz zur Umsetzung der „Verbraucherrechtsrichtlinie“ in Kraft getreten. Aus dem Kollegenkreis sind wir häufiger gefragt worden, ob dieses Gesetz auch für Anwaltsverträge gelte, wenn diese womöglich im "Fernabsatz", also z.B. telefonisch oder per E-Mail - zustande kommen und abgewickelt werden. Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen, z.B. das Widerrufsrecht des Verbrauchers, ist dies eine außerordentlich relevante Frage. In der NJW 2014, Heft 12, Seite 817, ist ein ausführlicher Aufsatz von Herrn Prof. Dr. Stefan Ernst, Rechtsanwalt in Freiburg/Breisgau, erschienen, der die Rechtslage insoweit umfassend darstellt. Wir empfehlen allen Kolleginnen und Kollegen die Lektüre dieses Aufsatzes.

Informationsver- anstaltung bei der Staatsanwaltschaft

A^m

**Mittwoch, dem 15.10.2014,
von 17:00 bis etwa 18:30 Uhr**

findet wieder eine Informationsveranstaltung für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte statt.

Die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft bieten die Gelegenheit, die Zuständigkeiten und die Abläufe auch "intern" näher kennen zu lernen.

Es ist bereits die vierte Veranstaltung dieser Art. Die bisherigen Treffen waren für beide Seiten außerordentlich instruktiv und vertrauensbildend. Gerne setzen wir deshalb die Tradition mit dieser Veranstaltung fort. An der Sitzung werden seitens der Staatsanwaltschaft der Generalstaatsanwalt Herr von Selle, der Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg, Herr Dr. Brandt und Frau Staatsanwältin Hüttka von der Abteilung 30 teilnehmen. Wir bitten um Anmeldung bis zum 08.10.2014. Die Teilnehmer müssen bis zum 10.10.2014 namentlich der Staatsanwaltschaft benannt werden. Wir bitten, zum Treffen in jedem Falle auch Ihren Anwaltsausweis mitzubringen.

ZJG-Zugang: Transponder!

Seit dem 01.08.2014 ist der Zugang zum Ziviljustizgebäude aus Sicherheitsgründen durch die Gerichtsverwaltung geändert worden:

Die Seiteneingänge, durch die man bisher direkt insbesondere in die Räume des Anbaus gelangen konnte, sind jetzt nur noch mit einem so genannten Transponder zugänglich. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die den direkten Zugang zu den Räumen im Anbau weiterhin nutzen wollen, können bei der Geräteverwaltung des Ziviljustizgebäudes einen Transponder erhalten. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Mitteilung des Amtsgerichtspräsidenten vom 24.06.2014, die Sie im Original nachlesen können, wenn Sie dem Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-019 folgen.

BRAK fragt: Wie sind Ihre Erfahrungen?

Nach der Reform ist vor der Reform. Um Änderungsbedarf bei einzelnen RVG-Regelungen identifizieren zu können, interessiert sich die BRAK für Ihre Praxiserfahrungen und bittet um Ihre Mithilfe:

Zusatzgebühr bei Beweisaufnahmen, Nr. 1010 VV RVG

Mit dieser Vorschrift sollte der Wegfall der nach der BRAGO noch vorgesehenen Beweisgebühr in bestimmten Ausnahmefällen kompensiert werden. Bisher ist noch weitgehend unbekannt, in welchen Fällen und wie häufig diese Gebühr bereits bewilligt wurde und in welchen extremen Fällen trotz erheblichen Aufwandes die Gebühr gerade nicht angefallen ist. Die Zusammenstellung soll zur Begründung einer etwaigen Überarbeitung des Gebührentatbestands dienen.

Sozialgerichtsbarkeit: Terminsgebühr bei Gerichtsbescheid

Durch die Änderung mit dem 2. KostRMoG kann in sozialgerichtlichen Verfahren eine Terminsgebühr bei Entscheidungen durch Gerichtsbescheid nur noch in Ausnahmefällen angerechnet werden. Die Gerichte scheinen unterschiedlichen Gebrauch von der Entscheidung durch Gerichtsbescheid zu machen. In den Fällen, in denen durch Gerichtsbescheid entschieden wird, treten durchaus spürbare Verschlechterungen ein. Zur Vorbereitung der Forderung einer Nachbesserung durch den Gesetzgeber sollen Einzelfälle gesammelt werden. Interessant wäre vor allem, ob sich Änderungen an der Entscheidungspraxis der Gerichte, insbesondere im Hinblick auf die Kostenfolge, ergeben haben.

Terminsgebühr für Güterichterverfahren

Durch die Einführung des Mediationsgesetzes wurde das Güterichterverfahren im Gesetz neu geregelt. Hier stellt sich die Frage, ob für das Güterichterverfahren eine eigene Terminsgebühr eingeführt werden sollte.

Sofern Sie Erfahrungen oder Meinungen zu einzelnen oder zu allen vorgenannten Themen besitzen, teilen Sie diese bitte direkt per E-Mail der Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de) mit.

BGH: Neue Rechtsprechung zu unwirksamen Vergütungs- vereinbarungen

» Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a Abs. 1 und 2 RVG verstößt, ist wirksam; aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung). «

BGH, Urteil vom 5. Juni 2014 - IX ZR 137/12 (Leitsatz des Gerichts)

Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem eine Vergütungsvereinbarung u.a. unter Verstoß gegen das Textformerfordernis (§ 3a RVG) geschlossen wurde. Die vereinbarte Vergütung lag unterhalb der gesetzlichen Gebühren. Nachdem der Mandant sich weigerte, diese vereinbarten Gebühren zu zahlen, rechnete der Rechtsanwalt nach den deutlich höheren gesetzlichen Gebühren ab und klagte diese schließlich ein.

Damit war aber der BGH nicht einverstanden und erachtete die Vergütungsvereinbarung trotz Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften für weiterhin wirksam: Denn § 4b RVG beschränke lediglich den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes für den Fall fehlerhafter Vergütungsvereinbarung auf die gesetzliche Vergütung. § 4b Satz 1 RVG entfaltet demnach nicht nur Wirkung für den Fall, dass die vereinbarte Vergütung höher ist als die gesetzliche Vergütung, sondern auch dann, wenn sie niedriger ist. Da § 4b Satz 1 RVG als Folge nur eine Deckelung nach oben anordnet, kann der Verstoß gegen § 3a RVG bei vereinbarter niedrigerer Vergütung nicht zur Nichtigkeit führen mit der Folge, dass in Abweichung von der Vereinbarung mehr als vereinbart verlangt werden könnte, etwa die höheren gesetzlichen Gebühren.

Beschränkte PKH trotz Rechtsschutzversicherung

Die Bedürftigkeit einer Rechtsschutzversicherten Partei ist nur insoweit ausgeschlossen, wie die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt. Wenn aber die Rechtsschutzversicherung ihre Deckungszusage versagt, die Deckungssumme nicht ausreicht oder ein Teil der Kosten durch eine Selbstbeteiligung oder aus sonstigen Gründen durch die Versicherung nicht gedeckt wird, ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Im konkreten Fall war die Prozesskostenhilfe auf Reisekosten und Abwesenheitsgeld beschränkt, weil diese von der Rechtsschutzversicherung nicht übernommen wurde.

LArbG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. April 2014 – 21 Ta 811/14

Keine Reduzierung einer bereits entstandenen Terminsgebühr

Ist die (volle) Terminsgebühr bereits wegen des ersten Termins angefallen, kommt es nicht darauf an, dass im zweiten Termin die Voraussetzungen für eine (verminderte) Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG erfüllt sind.

Erörtert das Gericht in einem Termin, in dem eine Partei nicht erschienen ist, mit dem Prozessbevollmächtigten der Gegenpartei die Sach- und Rechtslage, so löst dies eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG auch dann aus, wenn die erschienene Partei keinen Sachantrag stellt.

OLG Naumburg, Beschluss vom 18.11.2013 – 2 W 23/13 (Leitsätze des Gerichts)

Geschäftsgebühr bei nur teilweiser außergerichtlicher Erfüllung

Ein Rechtsanwalt kann die Gebühr gemäß Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses (Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) auch dann nur einmal aus dem Gesamtgegenstandswert und nicht zweimal aus (dann niedrigeren) Teilgegenstandswerten verlangen, wenn die von ihm für seinen Mandanten geltend gemachte Forderung außergerichtlich nur teilweise erfüllt wird und ihm deshalb für den noch offenen Teil der Forderung Klageauftrag erteilt wird.

BGH, Urteil vom 20. Mai 2014 – VI ZR 396/13 (Leitsatz des Gerichts)

Kurzbericht über eine Tagung der BRAK

Zweimal jährlich tagen die so genannten "Gebührenreferenten" der Rechtsanwaltskammervorstände.

Die BRAK wird zukünftig regelmäßig Kurzberichte über diese Tagungen erstellen und die Rechtsanwaltskammern wollen diese veröffentlichen.

Damit soll der Kollegenschaft Wissen vermittelt werden, welches zur besseren Anwendung des RVG beitragen kann.

Sie können den ausführlichen Bericht über die Gebührenreferenten-Tagung lesen, wenn Sie dem Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-019 folgen.

Berufsrechts-ABC

Ab Oktober 2014 bietet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer für interessierte Kolleginnen und Kollegen ein „Berufsrechts-ABC“ in Form einer regelmäßigen Beratungsstunde an. Bei dieser etwa einstündigen Veranstaltung soll ein Überblick über zentrale Vorschriften des Berufsrechts gegeben werden. Hierzu werden die zugrunde liegenden Gesetze dargestellt und spezielle Konstellationen, die im Berufsrecht problematisch werden können, beleuchtet. Die Teilnehmer haben außerdem Gelegenheit, bei einem kleinen Snack und Getränken Themen einzubringen und konkrete berufsrechtliche Fragestellungen zu besprechen.

Die erste Veranstaltung findet am

**Mittwoch, dem 08.10.2014
um 15:00 Uhr (s.t.)
in der Geschäftsstelle der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer**

statt. In der Folge wird das Berufsrechts-ABC abwechselnd mit der Gebührensprechstunde jeweils am 2. Mittwoch des Monats stattfinden, also wieder am 10.12.2014. Die Kammergeschäftsführerin Frau Rechtsanwältin Dr. Anna Noster wird durch die Veranstaltung führen.

Zukunft der Anwaltschaft

A^m

**Freitag, dem 21. November 2014
findet in der Bucerius Law School**

die "4. Herbsttagung" zu dem Thema "Innovationsmanagement auf dem Rechtsmarkt" statt.

Die Referenten befassen sich mit der Zukunft des Rechtsberatungsmarktes, insbesondere der "Arbeitsteilung" zwischen Anwaltschaft und anderen Marktteilnehmern. Vor allen Dingen die eigene juristische Tätigkeit der Unternehmen und Unternehmensjuristen wird beleuchtet.

Für weitere Informationen zur Tagung geben Sie bitte im Internet in Ihre Suchmaschine die Begriffe "4. Herbsttagung Umsturz oder Evolution" ein.

Hamburger Forum Haftpflicht- versicherung

A^m

**Donnerstag, dem 9. und
Freitag, dem 10. Oktober 2014
findet an der Universität Hamburg,**

das "Hamburger Forum Haftpflichtversicherung" statt. Das Thema ist die D&O-Versicherung. Für Fachanwälte für Versicherungsrecht handelt es sich um eine Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Torsten Sommer von der Universität Hamburg unter der Telefonnummer 42838-4278 oder gehen Sie bitte ins Internet unter: www.hzv-uhh.de/bereiche/versicherungsrecht.

Neue Mitglieder

| | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| Markus Adamaszek | Marc-Christopher Hausch | Michael Penners |
| Mareike Aisenbrey | Susanne Heckel | Heinz-Gerd Pinkernell |
| Dr. Jan Albers, LL.M. | Pia Maria Heigl | Charlotte Pockrand |
| Eugen Balin, LL.M. | Christian Heitmann, Dipl.-Jur. | Anna Przybisch |
| Dr. Alexander Behnsen | Martin Hejma | Florian Puschmann |
| Daniel Beise | Dirk-Andreas Hengst | Jan Raschka |
| Stefan Bethge | Florian Hentze, Dipl.-Jur. | Dr. Lukas Rengier |
| Friedrich Birgelen | Nicky Henze, Dipl.-Jur. | Gentil Ressing |
| Guergana Boucheva-Stefok, LL.M. | Benjamin Hester, Mag.Jur. | Dirk Oliver Riedel, LL.M. |
| Pia Braukmann | Mir Naim Heydarinami | Kristian-Ole Riehn |
| Johanna Brock-Wenzek | Alexander Heyers | Sebastian Rießbeck |
| Philipp Ralph Broich | Barbara Martina Himmel | Mareike Rimatzki |
| Eva Büchele | Judith Hoffmann | Ansgar Ritz |
| Dr. Bernd Buchholz | Oliver Hofmann, LL.M. (Stellenbosch) | Christopher Rohde |
| Nele Bull | Christian Holtz | Katrin-Elisabeth Rosenberger |
| Marco Busch | Klaus Walter Holzmann, Dipl.-Jur. | Katrin Rosewick |
| Mareeke Buttjer | Ekkehard Hübel | Mathias Schallnus |
| Emin Capraz, LL.M. | Anne Hüter | Katja Scharkowski, LL.M. |
| Inci Celikkilic | Özden Ihtiyar Yildiz | Sophie Elisabeth Scheidt |
| Ismail Cengiz | Manuela Ilic | Silvana Schielke |
| Dr. Neele Christiansen | Saskia Jacobsen, LL.M. (Melbourne) | Georg Schloenbach |
| Iring Christopeit, LL.M. | Henning Jensen | Dr. Bernd Schmidt |
| Jonathan Claas-Reuther, LL.M. | Björn Jöhnke | Sandra Schmitz |
| Mirja Classen | Dr. Jan Stephen Kern | Thomas Schmitz |
| Dr. Dana Constantin | Andreas Kienast | Sebastian Schnitzler, LL.M. |
| Niels Diederichs | Martin Kilgus | M. J. Schommartz, LL.M. (New York) |
| Sven Diedrichsen | Aaron Kindich, LL.M. | Dr. Claas Georg Robert Schüddekopf |
| Holke-Leonie Doench | Lars Kjellsson | Lena-Annika Schultz |
| Vanessa Victoria Egert | Michael Klemenz | Jasmin Claudia Yvonne Schürmann |
| Claas Henning Eggert | Jonas Klima | Konstanze von Schütz |
| Felix Christoph Ehrhardt | Leonard Klötzer | Dr. Dr. Peter Seidel |
| Matthias Eisenbarth | Merle Knierim, LL.M. (Wellington) | Thomas Seidel, Dipl.-Jur. |
| Constanze Kyomi Franziska Emmerich | Dr. Christine Knigge | Mareike Seifert |
| Ann-Christin Engelke | Daniela Koch | Alexander Shmagin |
| Karsten Engelke | Steffen Kohrt | Thomas Sievers |
| Stefanie Enzenhofer | Sebastian Kölln, Dipl.-Jur. | Nina Soest |
| Angela Erdmann | Gülhan Korte | Lea Spiegelberg |
| EVOTAX RA-GmbH | Dawid Kraus | Teresa Spieß |
| Heinz-Jürgen Falke | Carla A. Krull | Dirk Staben |
| Tobias Fischer-Trageser | Philipp Kümper, LL.M. (Stellenbosch) | Adrian-Petroniu Stoica |
| Carola Floto | Isabella Kupis | Nicolas Störte, Dipl.-Jur. bac.jur. |
| Mandy Fock, B.A. | Dipl.-Finanzwirt Andy Laatsch | Henrik Straßner |
| Susanne Forsych | Laura Lahr | Simon-B Strehse |
| Dominique Franke | Dieter Lang | Dr. Christoph Strelczyk |
| Marcel Fritz | Antonia Liepert, LL.M. (Wellington) | Dr. Theofanis Tacou, LL.M. LL.B. |
| Guido Fuchs | Johannes Lindner | Ioannis Thanos |
| Carolin Gäthke | Dr. M. Lodemann, LL.M. (Wellington) | Kirsten Agnes Thiele |
| Jasmin Gauss | Daniel Lottermoser | Gholam Turkmany |
| Christian Gehrman | Adam Lubos | Julia Vallentin |
| Dr. Anne-Gwendolin Geismar | Felix Machts | Cristina Helena Villafrade, LL.M. |
| Dr. Sarah Gersch | Dr. Amina-Viviana Malmström | Dr. David Wagner |
| Yvonne Gersch | Dr. Philip von der Meden | Mark Walker |
| Erik Göretzlehner, LL.B. | Janine Mehdi-Fazelly | Katja Walkhoff, LL.M. |
| Janni Grabbe | Frank Meier | Dr. Marcus Webersberger |
| Sandra Gramzow | Dr. Daniela Mielchen | Julia Weitenhagen |
| Thomas Grau, LL.M., Dipl.-Jur. | Rosanna Morello Carrieri, LL.M. | Peter Wiemann |
| Friederike Grave, Mag.Jur. | Christian Alexander Wolfgang Motz | Jens Wilhelmi |
| Leona Grundmann | Janna Nedderhut | Joshua Williams |
| Dennis Grünert | Ralf Neubauer | Jan-Felix Winter |
| Annett Haberland | Karl-Alexander Neumann | Manuela Witt, Dipl.-Jur. |
| Dr. Paul-Vincent Hahn | Annika Nitschke | Friederike Wolkenhauer |
| Dr. Arne Frank Hansen, LL.M. | Mahalia Nnanga Ze | Gerd Wooge |
| Dr. Nils Harbeck | Petra von Notz | Jan Zimmer |
| Tobias Hattig | Sebastian Oelker | |

Ausgeschiedene Mitglieder

Christoph Ahlhaus
 Katrin Alegren-Bennndorf
 Erich R. Bartram †
 Tobias Becker
 Dieter Behling
 Annalena Berger
 Sunanda Bertelmann, LL.M.
 Friedrich von Bismarck
 Nina Böhme
 Dr. Matthias Bortfeld
 Loic Brasquer
 Dr. Tobias Breitling
 Dr. Christian Bühring-Uhle
 Wilhelm Burke
 Julika Busch
 Lena Dammann, MM
 Christopher Daniels, B.Sc. LL.B.
 Jochen Max August Depmeyer
 Thomas Dirks
 Dr. Dino Joakim Duderstadt
 Marco Engelhardt
 Jette M. Falck
 Malte Fidler
 Steffen Fischer
 Jan Willem Freese
 Dr. Enrico Gaedtke, LL.M.
 Dr. Kai Gorsler
 Dr. Egon Göttling
 Andreas Grützmann
 Hans-Hendrik Halfmann
 Till Hannig
 Narges Hassanalizadeh
 Hanna Hattermann
 Janina Heinz
 Tilmann Hertel, LL.M.
 Dr. Brigitte Hidding
 Dr. Jens Hinzpeter
 Montika Hoffmann
 Christian Hütter
 Matthias Jena
 Helmut Jipp †
 Dr. Torben Kahnwald
 Johannes Kalmer
 Dr. Nina Koch, LL.M.
 Hartmut F. Kostencki †
 Matthias Krämer
 Dr. Robert Krüger
 Hans-Werner Kühl
 Dr. Ulrich Kühle
 Raimund Kusserow
 Lange Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 Dr. Detlef Laub
 Sven Lintzen
 Dr. Wolfgang Lotter
 Dr. Irmgard Isabella Löw
 Leona Luncke
 Mahren Lütjohann
 Philipp Marx
 Stefanie Milster
 Jürgen Mohrmann

Oliver zur Mühlen
 Dennis Nadwornik
 Ekaterina Orlova
 Winrich G. Otto
 Joshua Pang
 Eva Pette-Barnowski
 Carsten Pfoser
 Dr. Philipp Raidt, LL.B.
 Valerie Reichhold
 Berit Rohde
 Prof. Dr. Erich Samson †
 Dr. Melanie Sandidge
 Gerrit Schillag
 Matthias Schlüter
 Katrin Scholz
 Jürgen Schubach
 Dr. Max Sleik
 Ulrike Sommer
 Ulrike Sorgenfrei
 Thomas Spliedt
 Wiebke Stebisch
 Dr. Henning Steen
 Jessy Jane Van Steenkiste, LL.M.
 Andreas Stockdreher
 Oliver Strelow †
 Nicolas Struckmeyer, LL.M.
 Oliver Strupp
 Dr. Sascha Süße, LL.M.
 Stefan Tiedchen †
 Ingo Voigt
 Frank Volpers
 Dennis Weituschat
 Jonas Wenner, LL.M. (Taxation)
 Jannis Werner, LL.M. (Harvard)
 Barbara von Winterfeld
 Franz von Winterfeld
 Ralf Wißbar †
 Kim Woggon, LL.M. (Kapstadt)
 Dr. Bernward Wollenschläger
 Christian Zahnow, LL.M.
 Jennifer Zipf, LL.M.oec.

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Franziska Bergfeld
 Arne Buckentin
 Alexander Hausner
 Daniela Köteles-Yousefi
 Babette Kusche
 Patrick Marder, LL.M.
 Olaf Schönfelder
 Dr. Sebastian Stütze

Bau- und Architektenrecht

Dr. Hendrik Roland Bott

Erbrecht

Dr. Karl-Heinz Belser
 Claudia Riesner

Familienrecht

Rutha Alt

Gewerblicher Rechtsschutz

Thore Levermann

Handels- und

Gesellschaftsrecht

Ingra Eva Herrmann
 Jens Manchand
 Dr. Angela Menges
 Martin Mrozek
 Dr. Niko Wolfgang Oertel

Insolvenzrecht

Martin Gehlen
 Dr. Astrid Pohlmann-Weide

Medizinrecht

Torben Bartels
 Silja Greuner
 Katharina Hampp
 Markus Kehrbaum, MLE
 Bettina Schlotter
 Georg Zwenke

Miet- und

Wohnungseigentumsrecht

Catharina Narjes

Steuerrecht

Dr. Henrik Lay

Transport- und Speditionsrecht

Alexander Deierling, E.M.L.E.
 Dr. Johannes Hillebrand

Urheber- und Medienrecht

Dr. Klaus Lodigkeit, LL.M. (Houston)
 André Nourbakhsh
 Katharina Voigtland

Versicherungsrecht

Gunnar Becker
 Wiebke Burmeister
 Neele Montag
 Ulrich Siemer, LL.M.

ZAHL DER MITGLIEDER

STAND 31. 08. 2014:

| | |
|----------------------|--------|
| Rechtsanwälte | 10.082 |
| Rechtsbeistände | 33 |
| Ausländische Anwälte | 22 |
| Europäische Anwälte | 28 |
| Anwalts-GmbH/AG | 44 |

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

| NAME | AUFGABENGEBIET | DURCHWAHL | ERREICHBAR |
|-------------------------------------|--|-------------|--------------------------------------|
| Frau Lassen | Sachbearbeitung Mitglieder A bis B, U bis Z, unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-20 | Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 |
| Frau Stephan | Sachbearbeitung Mitglieder C bis E, SCH Gebührengutachten <i>stephan@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-24 | Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau Klein | Sachbearbeitung Mitglieder F, G <i>klein@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-18 | Di, Mi u. Do 9-14 Uhr |
| Frau Tarasiuk | Sachbearbeitung Mitglieder H Buchhaltung Kammerreport, Kammerschnellbrief, Homepage <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-16 | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau von Ghyczy | Sachbearbeitung Mitglieder I bis K, Elektronische Signatur, Juristenausbildung <i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-17 | Mo bis Fr 9-13 Uhr |
| Frau Jokić | Sachbearbeitung Mitglieder L bis M, Kammerreport <i>jokic@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-21 | Mo bis Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr |
| Frau Horn | Sachbearbeitung Mitglieder N bis T Ausbildungsabteilung A bis K <i>horn@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-19 | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau Mendl | Ausbildungsabteilung L bis Z, Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte <i>mendl@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-12 | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau Fischer | Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-22 | Mo bis Fr 9–13 Uhr |
| Frau Helmcke | Büroleitung Fachanwaltschaften allgemein, Fachausschüsse Begabtenförderung <i>helmcke@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-15 | Mo bis Do 9-16 Uhr |
| Frau Eggert | alle Fachanwaltschaften <i>eggert@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-28 | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| RAin Dr. Kenter Geschäftsführung | Mitgliederberatung A bis E Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsberatung <i>kenter@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-23 | Mo bis Do 10-14 Uhr |
| RAin Dr. Noster Geschäftsführung | Mitgliederberatung F bis J <i>noster@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-29 | Mo bis Do 9-13 Uhr |
| RA Hofer Geschäftsführung | Mitgliederberatung K bis N Berufsausbildung, Fortbildung Rechtsfachwirt/in Gebührenberatung Mitglieder A bis K <i>hofer@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-13 | Mo bis Fr 9-17 Uhr |
| RA Dr. Hoes Geschäftsführung | Mitgliederberatung O bis T Homepage, Datenschutz Gebührenberatung Mitglieder L bis Z <i>hoes@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-29 | Mo bis Fr 9-17 Uhr |
| RA Scharmer Geschäftsführung | Mitgliederberatung U bis Z Fachanwaltschaften, Buchhaltung, Kanzleiabwicklungen L bis Z, Kammerreport, Juristenausbildung <i>scharmer@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-14 | Mo bis Fr 9-17 Uhr |